



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4591

Alle Abg

26 . Januar 2021

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Unterrichtung des Landtags auf der Grundlage der "Vereinbarung
zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des
Landtags durch die Landesregierung"**

Abschluss einer Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung der freiwilli-
gen Rückkehr; Fortführung des Projektes „URA“ im Jahr 2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landes-
regierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregie-
rung" unterrichte ich Sie im Folgenden über den geplanten Abschluss ei-
ner Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung der freiwilligen Rückkehr;
Fortführung des Projektes „URA“ im Jahr 2020.

In Anlehnung an das EU-Rückkehrprojekt „Kosovo Social Return Support
Network Project“ (URA albanisch: Die Brücke), welches im Oktober 2008
nach knapp zweijähriger Implementierung endete, wurde bereits im Jahr
2009 das Projekt „URA 2“ aufgelegt und in den Folgejahren bis ein-
schließlich 2020 fortgesetzt. Zur Vereinfachung wird das Projekt mittler-
weile wieder nur noch als „URA“ und nicht mehr als „URA 2“ bezeichnet.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Im Rahmen dieses Projektes werden Rückkehrer, die freiwillig oder zwangsweise aus den teilnehmenden Bundesländern in die Republik Kosovo zurückkehren, bei ihrer Wiedereingliederung unterstützt. Zwangsweise Zurückgeführte erhalten hierbei nur ein eingeschränktes Leistungsangebot.

Seite 2 von 3

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Projektjahre wurde von den im Jahr 2019 beteiligten Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Bund (BMI/BAMF) vereinbart, aufgrund des weiterhin bestehenden Bedarfs das Projekt auch im Jahr 2020 durchgehend fortzusetzen.

Zur formellen Umsetzung bedarf es – wie bereits in den Jahren 2008 bis 2019 – auch für das Jahr 2020 noch des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den beteiligten Ländern. Diese ist gemäß § 45 Abs. 4 GGO der Landesregierung zur Billigung vorzulegen. Entsprechend der Verfahrensweise der Projektpartner soll die Verwaltungsvereinbarung auf Abteilungsleiterenebene unterzeichnet werden.

Die Gesamtkosten des Projektes konnten zu Beginn des Jahres für 2020 auf rund 1.900.000 € geschätzt werden. Der Bund finanziert die allgemeinen Verwaltungs- und Personalkosten für das Rückkehrzentrum in Pristina sowie die Einheimischen Förderung. Die Länder finanzieren die fallbezogenen Reintegrationsleistungen aus ihrem Bundesland. Auf Nordrhein-Westfalen entfällt für 2020 damit ein geschätzter Anteil in Höhe von 337.500,00 €.

Mit den vier beschriebenen Projektkomponenten (Sozialbetreuung, ggfs. erforderliche psychologische Betreuung, Soforthilfemaßnahmen und Reintegrationsmaßnahmen) sind die wesentlichen Inhalte für ein integriertes Rückkehrmanagement abgedeckt, so dass mit dem Projekt ein sinnvoller und wichtiger Beitrag für die Reintegration von Rückkehrern in die Republik Kosovo geleistet wird.

Die Evaluierung und Anpassung der Projekthalte erfolgt durch jährliche Besprechungen und Abstimmungsgespräche der beteiligten Projektträger und ist für das Jahr 2020 bereits erfolgt.

Die Einbeziehung ausnahmsweise auch von zwangsweise zurückgeführten Personen auf Basis einer abgesenkten Förderung erscheint wie in den Vorjahren im Rahmen des Projektes sinnvoll. Seite 3 von 3

Das Rückkehrprojekt „URA“ ist 2020 aufgrund der bisherigen Erkenntnisse und Evaluierungen weitergeführt und Rückkehrer aus Nordrhein-Westfalen in die Republik Kosovo sind über dieses Projekt betreut worden. Die „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Rückkehrprojektes „URA“ im Zeitraum 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020“ bedarf noch wie in den Vorjahren der formellen Billigung durch die Landesregierung gem. § 45 Abs. 4 GGO. Die Maßnahme wird aus bereiten Mitteln des Einzelplans 07 (Kap. 07 090 Titel 685 40) gezahlt.

Es ist beabsichtigt, das Projekt „URA“ auch in Zukunft kontinuierlich zu fördern.

Der Interministerielle Ausschuss für Verfassungsfragen hat keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Stamp

Zwischen der

B u n d e s r e p u b l i k D e u t s c h l a n d

vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
im folgenden BAMF genannt,

- Projektträger -

und dem

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

- Projektpartner -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Reintegrationsprojekts URA (albanisch: die Brücke) im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 und dessen inhaltliche Ausgestaltung durch die Vertragsparteien.

§ 2

Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die Projektparteien verpflichten sich, an der Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Projektziele mitzuwirken. Hierzu stellen sie die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen rechtzeitig und in vollem Umfang zur Verfügung.

(2) Projektziel ist die finanzielle Unterstützung von ca. 1.000 freiwillig in die Republik Kosovo zurückkehrenden oder rückgeführten Personen gemäß den Leistungskatalogen der Projektbeschreibung (Anlage 1) und gemäß den Bestimmungen von § 3 Abs. 2. Personen, die aus anderen als den unterzeichnenden Bundesländern in die Republik Kosovo zurückkehren, sind von den finanziellen Hilfsangeboten des Projekts auszuschließen. Ihnen kann bei freien Kapazitäten eine unentgeltliche Beratung angeboten werden.

(3) Vorrangiges Ziel des Projekts ist es, die freiwillige Rückkehr in die Republik Kosovo zu unterstützen (Baustein 2). Daneben soll das Projekt auch Personen, die in die Republik Kosovo zurückgeführt wurden, entsprechende Hilfe bei ihrer Reintegration anbieten (Baustein 1). Eine finanzielle Hilfeleistung für Personen, die aus dem Freistaat Thüringen zurückkehren, ist ausschließlich für freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer vorgesehen.

Finanzielle Leistungen dürfen grundsätzlich nur Personen gewährt werden, die sich a) mindestens sechs Monate in Deutschland aufgehalten haben und b) ab dem 1. Januar 2020 innerhalb von acht Wochen nach ihrer Rückkehr nach Ko-

sovo erstmalig Unterstützung beantragen. Das Kriterium einer Mindestaufenthaltszeit von sechs Monaten entfällt jedoch, wenn Kinder bis einschließlich 14 Jahren betroffen sind.

Art und Umfang von Soforthilfen und langfristigen Reintegrationsmaßnahmen richten sich nach den individuellen Bedürfnissen der Rückkehrerinnen und Rückkehrer. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

- (4) Es sollen solche Personengruppen bevorzugt unterstützt werden, für die anzunehmen ist, dass ihre Wiedereingliederung in die Republik Kosovo, zum Beispiel aufgrund ihrer Volksgruppenzugehörigkeit oder ihres besonderen Schutzbedarfs (vulnerable Personen), erschwert ist.
- (5) Die Unterstützungsangebote des Projekts sollen sich an der Bedürftigkeit der zu unterstützenden Rückkehrerinnen und Rückkehrer orientieren. Dabei ist die Entwicklung der Umsetzung des kosovarischen Aktionsplans zur Reintegration der rückgeführten Personen („action plan of the national strategy for sustainable reintegration of repatriated persons“) zu beachten. Im gleichen Maße wie Unterstützungsleistungen an Rückkehrerinnen und Rückkehrer im Rahmen dieses Aktionsplans durch kosovarische Stellen zuverlässig erfolgen, werden die entsprechenden Unterstützungsleistungen durch URA angepasst oder nicht mehr gewährt. Die Subsidiarität der Projektleistungen wird ggf. stufenweise, entsprechend den Fortschritten bei der Implementierung des o.g. Aktionsplans, auf Vorschlag des Bundes und nach Abstimmung zwischen den Projektbeteiligten, umgesetzt.
- (6) Zudem sollen im Rahmen des Projekts ortsansässige Personen ohne Rückkehrhintergrund (Einheimische) von den Fördermaßnahmen für Einheimische profitieren (Baustein 3). Die konkreten Regelungen hierzu werden ausschließlich durch den Bund getroffen.
- (7) Das Projekt URA wird unter dem organisatorischen Dach der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) durchgeführt. Das BAMF ist Auf-

traggeber gegenüber der GIZ, die Bundesländer sind Partner des BAMF. Änderungen des Programminhalts und der Finanzausstattung werden im Einvernehmen getroffen.

§ 3

Projektbudget

- (1) Bund und Bundesländer finanzieren das Projekt gemeinsam.
Dabei finanziert der Bund die allgemeinen Verwaltungs- und Personalkosten für das Rückkehrzentrum in Pristina (Managementkosten) sowie die Einheimischen-Förderung; die Bundesländer finanzieren die fallbezogenen Reintegrationsleistungen für die Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus ihrem jeweiligen Bundesland. Der Freistaat Thüringen finanziert ausschließlich freiwillig zurückgekehrte Personen.
- (2) Die Bundesländer verpflichten sich, die vorab angemeldeten und in Anlage 2-Mengengerüst aufgeführten Reintegrationspakete zu finanzieren. Die Verpflichtung für jedes Bundesland erstreckt sich jeweils nur auf die Reintegrationspakete, die das jeweilige Bundesland vorab angemeldet hat. Die Kosten für ein Reintegrationspaket belaufen sich auf maximal 785 € pro Person (inklusive GIZ-Aufschlag von maximal fünf Prozent).
- (3) Minder- sowie Mehrausgaben im Bereich der Reintegrationsmaßnahmen werden rechtzeitig an die Bundesländer gemeldet. Ihnen obliegt die Entscheidung über das weitere Vorgehen:
 - Minderausgaben: Rückerstattung oder Finanzierung zusätzlicher Reintegrationspakete
 - Mehrausgaben: Reduzierung der Förderleistung oder Finanzierung zusätzlicher Reintegrationspakete
- (4) Der Bund übernimmt die Kosten für den Betrieb des Rückkehrzentrums sowie die Kosten für die Unterstützung Einheimischer jeweils zu 100 Prozent. Eine Abrechnung gegenüber den Bundesländern entfällt.

- (5) Das Projektbudget setzt sich aus den Kosten für den Unterhalt des Zentrums in Pristina (Kosovo) sowie den Kosten für die finanzielle Förderung der Rückkehrenden zusammen. Die GIZ erstellt auf Basis der angemeldeten Reintegrationspakete einen Finanzplan (Anlage 2 - Kostenschätzung und Mengengerüst).
- (6) Die beteiligten Bundesländer leisten ihren Finanzierungsanteil unbar. Der Mittelabruf durch den Bund erfolgt vierteljährlich. Detaillierte Informationen zu Art und Weise der Leistung des Finanzierungsanteils an die Bundeskasse wird das BAMF rechtzeitig übermitteln. Das BAMF legt die Endabrechnung der Projektkosten bis spätestens 30. September 2021 vor.

§ 4

Projektkoordinierung

- (1) Im Zuge der Beauftragung durch das BAMF am 1. August 2016 übernimmt die GIZ die Koordinierung und Kommunikation mit den kosovarischen Behörden und ortsansässigen Nichtregierungsorganisationen. Hierbei findet eine enge Abstimmung mit dem BAMF statt.
- (2) Die Feststellung der Auslastung der vorhandenen Kapazitäten erfolgt auf Basis der von den Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern erstellten Dokumentationen. Informationen hierzu und zum aktuellen Fortgang der Projektumsetzung werden den beteiligten Bundesländern halbjährig durch das BAMF in Form eines detaillierten Berichts übermittelt. Zusätzlich erhalten die Bundesländer jeden Monat eine Übersicht über die aktuellen Rückkehr- und Förderzahlen. Darüber hinaus haben die Bundesländer die Möglichkeit, jederzeit auf Anfrage Informationen zu erhalten.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Die Erfüllung der Projektverpflichtungen der Bundesländer steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen der jeweiligen Landeshaushalte für das Jahr 2020 weiterhin Mittel für das Projekt URA zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiter gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vereinbarungspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.
- (3) Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen, soweit nicht anders ausgeführt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die jeweiligen Projektbeteiligten für deren Bereiche in Kraft.

Düsseldorf, den.....

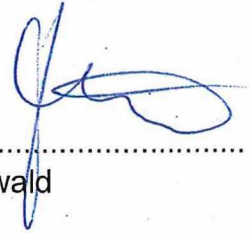
Nürnberg, den 19.03.2020

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration des Landes Nordrhein-
Westfalen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Im Auftrag

Im Auftrag



.....

.....

Thomas Langwald